

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 23

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 26 vom 20. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der zwischen dem Kath. Kirchenbauverein Lorzen und der Einwohnergemeinde Zug am 31.10.1963 abgeschlossene Kauf- und Tauschvertrag wird genehmigt und der für den Mehrwert der Kaufparzelle erforderliche Kredit von Fr. 250'000.--, abzüglich kant. Subvention gemäss Schulgesetz auf Land einschliesslich Mehrwert, zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Das Projekt für die Erstellung eines Doppelkindergartens und eines Kleinschulhauses in der Letzi gemäss den Plänen von Herrn und Frau Peter und Klimentina Kamm, dipl. Architekten, Zug, wird genehmigt.
Der erforderliche Baukredit von Fr. 1'595'000.--, abzüglich die eidg. Subvention gemäss Zivilschutzgesetz und kant. Subvention gemäss Schulgesetz, wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand Januar 1964).
3. Ziff. 1 dieses Beschlusses tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
Ziff. 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.
4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 13. Februar 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist für Ziffer 1 läuft vom 22. Februar bis zum 23. März 1964.

Das Datum der Urnenabstimmung für Ziffer 2 wird später festgesetzt.